



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr*

---

**2013/0165(COD)**

19.12.2013

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG  
(COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Philippe De Backer

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission befasst sich seit 2005 mit dem eCall und hat versucht, das System auf freiwilliger Grundlage einzuführen. Da dieser freiwillige Ansatz nicht zum Erfolg geführt hat – derzeit sind nur ca. 0,7 % aller Fahrzeuge mit einem eCall-System ausgerüstet –, hat die Kommission den Erlass von Rechtsvorschriften eingeleitet, die darauf abzielen, dass Neufahrzeuge grundsätzlich über ein eCall-System verfügen müssen.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 3. Juli 2012 mit großer Mehrheit den Initiativbericht zum Thema „eCall: ein neuer 112 Dienst für Bürger“. In diesem Bericht vertritt das Parlament die Auffassung, dass eCall ein öffentliches EU-weites Notrufsystem sein sollte, das im Fahrzeug eingebaut sein und auf dem 112-Notruf und europaweit gebräuchlichen Standards basieren sollte.

Die Kommission hat sich mit den beiden nun vorliegenden Vorschlägen dem Bericht des Parlaments weitgehend angeschlossen.

Die Kommission hat sich für einen Regulierungsansatz entschieden. Die Grundlage des eCall-Systems bilden typgenehmigte Geräte für die einheitliche europäische Notrufnummer 112, die – beginnend mit bestimmten Fahrzeugklassen – in alle Fahrzeuge in Europa eingebaut werden, sowie ein Rahmen für die Bearbeitung von eCall-Notrufen in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen. Durch diesen Ansatz wird eCall allen europäischen Bürgern als ein EU-weiter Dienst zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird so die Einführung beschleunigt und das Potenzial des eCall-Systems, Menschenleben zu retten und die Folgen schwerer Verletzungen zu mindern, voll ausgeschöpft. Aufbauend auf bzw. parallel zu dieser serienmäßigen 112-Standardausrüstung können dem Endnutzer weitere bordseitige Notrufsysteme und/oder Dienste mit Zusatznutzen angeboten werden, die noch mehr Sicherheit und wirtschaftliche Vorteile bieten.

Die Kommission verabschiedete am 8. September 2011 eine Empfehlung zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe („eCalls“).

Um ihre eCall-Strategie vollständig umzusetzen und für eine rechtzeitige und parallele Einführung des auf dem Notruf 112 basierenden eCall-Dienstes durch die drei Gruppen der beteiligten Akteure (Mobilfunknetzbetreiber, öffentliche Notdienste und Automobilindustrie) bis 2015 zu sorgen, schlug die Kommission Folgendes vor:

- a) eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, der zufolge die Mobilfunknetzbetreiber die Übertragung von eCalls unterstützen sollten (unter Federführung der GD CNECT – am 8. September 2011 verabschiedet);
- b) einen Vorschlag für eine Verordnung im Rahmen der Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung von Fahrzeugen über die verbindliche Einführung der bordseitigen Komponente des eCall-Dienstes in neu zugelassenen Fahrzeugen ausgewählter

Kategorien in Europa (unter Federführung der GD ENTR – am 13. Juni 2013 verabschiedet);

- c) eine delegierte Verordnung der Kommission über die für eine ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung von eCalls benötigten Anforderungen an die Ausstattung der Notrufabfragestellen im Rahmen der Richtlinie 2010/40/EU über intelligente Verkehrssysteme. Anschließend wurde ein Vorschlag zur Einführung dieser benötigten Infrastruktur vorgelegt (unter Federführung der GD MOVE – am 13. Juni 2013 verabschiedet).

Bei den letztgenannten, am 13. Juni 2013 veröffentlichten Vorschlägen handelt es sich um:

1. den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes,
2. den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG.

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

Nach diesem Vorschlag wird die Verordnung über die Typgenehmigung so geändert, dass neue Typen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen so ausgelegt sein müssen, dass bei einem schweren Unfall automatisch ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 ausgelöst wird. Es muss außerdem möglich sein, eCall-Notrufe über die Notrufnummer 112 von Hand auszulösen.

Aufgrund der Art der von diesem Dienst übermittelten Informationen legt die Kommission Vorschriften für den Schutz der Privatsphäre und von personenbezogenen Daten vor.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015.

#### *Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme*

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt der Auffassung der Kommission zu, dass der Geltungsbereich auf neue Fahrzeugtypen der Klassen N1 und M1 beschränkt werden muss. Er fordert die Kommission auf, eingehender zu prüfen, ob der Geltungsbereich auf motorisierte Zweiräder, schwere Nutzfahrzeuge und Busse auszuweiten ist. Er fordert darüber hinaus die Hersteller auf, bestehende Fahrzeugtypen, die nach dem 1. Oktober 2015 produziert werden, so schnell wie möglich mit der eCall-Technologie auszurüsten.

Der Verfasser der Stellungnahme pflichtet der Kommission darin bei, die Verordnung auf die Funktion des eCall-Dienstes zu beschränken. Er ist der Auffassung, dass die offene Plattform ein nützliches Instrument darstellt, von der die Fahrer in der EU in hohem Maße profitieren werden. Jedoch muss weiter darauf hingearbeitet werden, einen vollständigen Regelsatz für die Beschaffenheit der offenen Plattform auszuarbeiten. Der Verfasser der Stellungnahme ändert den Vorschlag der Kommission daher nicht. Somit wird es den Entscheidungsträgern möglich sein, die Verhandlungen rasch fortzuführen und zu erreichen, dass das eCall-System schnell in allen Neufahrzeugen zur Verfügung steht.

## Bestimmung des Begriffs eCall

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, die Bestimmung des Begriffs eCall aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 einzufügen.

### Unterstützung durch Dritte

Einige Fahrzeughersteller bieten Fahrern bereits ein privates eCall-System an. Diese Hersteller sollen nicht abgestraft werden, indem diese Dienste untersagt werden. Unterstützung durch Dritte kann erlaubt werden. Fahrer, die sich für ein derartiges System entscheiden, sollten es auch nutzen können. Jedoch sollte klargestellt werden, dass der 112-eCall das grundlegende System darstellt. Es muss sich um ein öffentliches System handeln, das jedermann zugänglich ist, und es sollte in allen Neufahrzeugen ab dem 1. Oktober 2015 verfügbar sein. Es sollte auch klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung durch Dritte die Möglichkeit der Ortsverfolgung umfasst, die bei der Nutzung des 112-eCall-Systems nicht möglich ist.

### Privatsphäre

Es ist äußerst wichtig, dass die Privatsphäre des Fahrers gewahrt wird und Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Der Verfasser der Stellungnahme pflichtet der Kommission daher dahingehend bei, dass das eCall-System ein „schlafendes“ System sein sollte, in dessen Rahmen die Ortsverfolgung nicht möglich ist. Der Verfasser der Stellungnahme möchte die Bürger jedoch auch davor warnen, dass ihre Privatsphäre im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewahrt bleibt, wenn sie beschließen, zusätzliche Unterstützung durch Dritte in Anspruch zu nehmen.

### Regelmäßige technische Überwachung

Die regelmäßige technische Überwachung in Bezug auf das bordeigene eCall-System sollte in den Anwendungsbereich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG fallen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in der Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“<sup>6</sup> neue Maßnahmen für eine **beschleunigte** unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen eCall-Systems in allen neuen Fahrzeugen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2007/46/EG, vor.

---

<sup>6</sup> COM (2009) 434 endg.

##### *Geänderter Text*

(3) Damit die Straßenverkehrssicherheit weiter verbessert werden kann, wurden in der Mitteilung „eCall: Zeit zur Einführung“<sup>6</sup> neue Maßnahmen für eine unionsweite Einführung eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen vorgeschlagen, **ohne den Grundsatz der Technologieneutralität zu vernachlässigen**. Eine dieser Maßnahmen sieht den obligatorischen Einbau des bordeigenen eCall-Systems in allen neuen Fahrzeugen, beginnend mit den Fahrzeugklassen M1 und N1 gemäß Anhang 2 der Richtlinie 2007/46/EG, vor.

---

<sup>6</sup> COM (2009) 434 endg.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Es wird davon ausgegangen, dass der EU-weite eCall-Dienst die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. Die verbindliche Einführung des eCall-Dienstes würde diesen allen Bürgern zugänglich machen und so zu einer

##### *Geänderter Text*

(5) Es wird davon ausgegangen, dass der EU-weite eCall-Dienst **durch die Optimierung der von den Rettungsdiensten zur Bergung der Opfer benötigten Zeit** die Zahl der Todesopfer in der Union wie auch die Schwere der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen verringern wird. Die verbindliche

Verringerung menschlichen Leids und zu erheblichen Einsparungen bei den **Gesundheits- und sonstigen Folgekosten** beitragen.

Einführung des eCall-Dienstes würde diesen allen Bürgern zugänglich machen und so zu einer Verringerung menschlichen Leids und zu erheblichen Einsparungen bei den **Gesundheitskosten sowie bei den Kosten für die durch die Unfälle verursachten Verkehrsüberlastungen und für die Errichtung von Notrufabfragestellen an den Straßen** beitragen.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element für den effektiven Betrieb des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)<sup>8</sup> sind.

---

<sup>8</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S.1.

##### *Geänderter Text*

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element für den effektiven Betrieb des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von **operationellen** Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)<sup>8</sup> sind.

---

<sup>8</sup> ABl. L 196 vom 24.7.2008, S.1.

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte zunächst nur für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist.

*Geänderter Text*

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen, **auf dem 112-Notruf basierenden** eCall-System sollte zunächst nur für neue **Typen von** Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist. **Aktuelle Fahrzeugtypen, die nach Oktober 2015 produziert werden, sollten so schnell wie möglich mit dem bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System ausgerüstet werden. Die Kommission sollte im Hinblick auf die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags die Möglichkeit, weitere Fahrzeugtypen, wie z. B. Lastkraftwagen (LKW), Kraftomnibusse und motorisierte Zweiräder, zu gegebener Zeit mit dem bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall System auszurüsten, eingehender untersuchen und eine entsprechende Folgenabschätzung vornehmen.**

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die Verbraucher sollten einen realistischen Überblick über das bordeigene, auf dem 112-Notruf basierende eCall-System und ggf. das private eCall-System, sofern das Fahrzeug mit einem solchen ausgestattet ist, sowie umfassende und verlässliche Informationen zu sämtlichen zusätzlichen Funktionen oder Diensten in Verbindung mit den angebotenen privaten Notrufdiensten, bordeigenen Notruf- oder**

*Hilferufanwendungen sowie zu der beim Kauf der Drittanwendungen zu erwartenden Servicequalität und den damit verbundenen Kosten erhalten.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

#### *Geänderter Text*

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste und/oder Dienste mit Zusatznutzen **durch Dritte** parallel zu oder aufbauend auf dem bordseitigen 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten **und mit den geltenden Datenschutzgesetzen in Einklang stehen. Ferner sollte sichergestellt sein, dass unter keinen Umständen die effiziente Arbeit der Notrufzentralen durch parallele Notfalldienste der Fahrzeughersteller behindert wird.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Das bordeigene eCall-System sollte frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren und sich auf eine interoperable **und offene**

#### *Geänderter Text*

(9) Das bordeigene, **auf dem 112-Notruf basierende** eCall-System sollte frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren

Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten zu stärken.

und sich auf eine interoperable, offene, **gesicherte und standardisierte** Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten zu stärken.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) Die Einführung weiterer bordeigener Anwendungen oder Dienste sollte das Inkrafttreten dieser Verordnung und ihre Anwendung nicht verzögern.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Als Sicherheitssystem muss eCall größtmögliche Verlässlichkeit bieten. Die Genauigkeit des Mindestdatensatzes sowie der Stimmübertragung und -qualität sollte deshalb garantiert sein, und ein einheitliches Testverfahren sollte entwickelt werden, um die Langlebigkeit und Beständigkeit des bordeigenen eCall-Systems sicherzustellen. Dies fällt in den Aufgabenbereich der regelmäßigen technischen Überprüfung, die gemäß Verordnung (EU) Nr. .../...<sup>8a</sup> durchzuführen ist. Detaillierte Bestimmungen zum Testverfahren sollten***

*in den entsprechenden Anhang der Verordnung aufgenommen werden.*

---

*<sup>8a</sup> Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L ...).*

*\* ABl.: Bitte die Nummer, das Datum und die Fundstelle für 2012/0184 (COD) einfügen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Nach den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“<sup>9</sup> sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>10</sup> sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)<sup>11</sup> eingehalten werden, insbesondere, damit

#### *Geänderter Text*

(13) Nach den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe in deren am 26. September 2006 angenommenen Arbeitsdokument „Eingriffe in den Datenschutz im Rahmen der Initiative eCall“<sup>9</sup> sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das bordeigene eCall-System in vollem Umfang die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>10</sup> sowie gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)<sup>11</sup> eingehalten werden, insbesondere, damit

gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind, und dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die **zweckmäßige** Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.

---

<sup>9</sup> 1609/06/EN – WP 125.

<sup>10</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>11</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

gewährleistet werden kann, dass die mit bordeigenen eCall-Systemen ausgerüsteten Fahrzeuge im Normalbetrieb aufgrund des 112-eCall-Systems nicht verfolgbar sind, und dass der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz nur die Mindestinformationen enthält, die für die Bearbeitung von Notrufen **durch die Notrufabfragestellen** notwendig sind.

---

<sup>9</sup> 1609/06/EN – WP 125.

<sup>10</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>11</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

*Geänderter Text*

***(14a) Die regelmäßige technische Überwachung in Bezug auf das bordeigene eCall-System sollte in den Anwendungsbereich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG fallen.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können.

*Geänderter Text*

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können, **um**

*insbesondere die notwendigen Tests durchführen zu können, die unter den verschiedensten Bedingungen durchgeführt werden müssen.*

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Mit dieser Verordnung werden die technischen Anforderungen an die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des bordeigenen eCall-Systems festgelegt.

##### *Geänderter Text*

Mit dieser Verordnung werden die technischen Anforderungen an die EG-Typgenehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich des bordeigenen, **auf dem 112-Notruf basierenden** eCall-Systems festgelegt.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) „bordeigenes eCall-System“ ein System, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle hergestellt wird.

##### *Geänderter Text*

(1) „bordeigenes, **auf dem 112-Notruf basierendes** eCall-System“ **oder „öffentlicher eCall“** ein **schlafendes** System, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch das über **öffentliche** Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine auf der Nummer 112 gestützte Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle hergestellt wird.

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) „bordeigenes **System**“ das ins Fahrzeug eingebaute Gerät und die technischen Mittel zur Auslösung, Nutzung und Übertragung des eCall-Notrufs über ein öffentliches Mobilfunknetz, womit die Verbindung zwischen dem Fahrzeug und einer Einrichtung zur Durchführung des eCall-Dienstes über ein öffentliches Mobilfunknetz hergestellt wird.

*Geänderter Text*

(2) „**eingebautes** bordeigenes **Gerät**“ das ins Fahrzeug eingebaute Gerät und die technischen Mittel zur Auslösung, Nutzung und Übertragung des eCall-Notrufs über ein öffentliches Mobilfunknetz, womit die Verbindung zwischen dem Fahrzeug und einer Einrichtung zur Durchführung des eCall-Dienstes über ein öffentliches Mobilfunknetz hergestellt wird.

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) „eCall“ ein von einem bordeigenen System ausgehender Notruf an die Rufnummer 112, der entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und durch den über öffentliche Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine Tonverbindung zwischen dem Fahrzeug und der eCall-Notrufabfragestelle hergestellt wird;**

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) „eCall-System von Drittanbietern (TPS-eCall)“ oder „privater eCall“ ein Notrufsystem gemäß der Norm EN 1602:2011 auf Grundlage eines Vertrags zwischen dem Fahrzeughalter und dem Dienstleister, das die Übertragung von**

*Daten an einen Drittanbieter (TPSP) sowie die Herstellung eines Sprachanrufs zu diesem TPSP über Mobilfunknetze umfasst;*

*bei einem schweren Unfall stellt der Drittanbieter eine Sprechverbindung mit der am besten geeigneten Notrufabfragestelle her und leitet ihr alle wichtigen Informationen über das Ereignis weiter, darunter auch die Informationen, die in der Norm EN 15722 (Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall) festgelegt sind;*

#### *Begründung*

*Mithilfe des TPS-eCalls wird bereits seit vielen Jahren wichtige Unterstützung bei Unfällen geleistet. Zusätzlich zu dem europaweiten eCall (EN 16072:2011) wurde der TPS-eCall (EN 16102:2011) genormt, um die gleichzeitige Nutzung beider lebensrettenden Systeme in den Fahrzeugen zu ermöglichen.*

#### **Änderungsantrag 18**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2c) „Notrufabfragestelle“ den physischen Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer Behörde oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden, um die Rettungsdienste zu informieren.*

#### **Änderungsantrag 19**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2d) „bordeigenes Gerät“ ein fest im Inneren des Fahrzeugs verbautes Gerät, das die zur Durchführung der eCall-Transaktion über ein öffentliches Mobilfunknetz erforderlichen fahrzeuginternen Daten bereitstellt oder darauf zugreifen kann.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle ihre neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, der sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die **europaweite** Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass alle ihre neuen Fahrzeugtypen so konstruiert sind, dass bei einem schweren Unfall, der **durch Aktivierung eines oder mehrerer Sensoren bzw. Prozessoren im Fahrzeug erkannt wird und der** sich auf dem Gebiet der Europäischen Union ereignet, automatisch ein eCall-Notruf über die Notrufnummer 112 ausgelöst wird.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass neue **Fahrzeuge** so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die europaweite Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

Hersteller müssen nachweisen, dass neue **Fahrzeugtypen** so konstruiert sind, dass ein eCall-Notruf über die europaweite Notrufnummer 112 auch von Hand ausgelöst werden kann.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Das Recht der Fahrzeugeigentümer, zusätzlich zum bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System ein weiteres im Fahrzeug eingebautes Notrufsystem zu verwenden, das einen ähnlichen Dienst bietet, bleibt vom ersten und zweiten Unterabsatz unberührt. In diesem Fall muss das andere Notrufsystem der Norm EN 16102 ‚Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notrufunterstützung durch Dritte‘ entsprechen, und die Hersteller oder Dienstleister müssen nachweisen, dass das eingebaute bordeigene System einen Schaltmechanismus enthält, der sicherstellt, dass immer nur ein System aktiv ist und dass das bordeigene, auf dem 112-Notruf basierende eCall-System automatisch übernimmt, wenn das andere Notrufsystem nicht funktioniert.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2a. Alle Hersteller setzen ihre Kunden davon in Kenntnis, dass ein kostenloses öffentliches eCall-System zur Verfügung steht, das auf der Notrufnummer 112 basiert.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 5 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den bordeigenen **Systemen** mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten kompatibel sind; dazu zählen auch die Programme Galileo und EGNOS.

*Geänderter Text*

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass die Empfänger in den **eingebauten** bordeigenen **Geräten** mit den von **operationellen** Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten kompatibel sind; dazu zählen auch die Programme Galileo und EGNOS.

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Die Hersteller müssen nachweisen, dass die Fahrzeuginsassen gewarnt werden, falls bei oder nach dem Selbsttest ein kritischer Systemfehler erkannt wird, der dazu führt, dass kein Notruf abgesetzt werden kann.**

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6. Das bordeigene eCall-System sollte zumindest** hinsichtlich Reparatur- und Wartungszwecken für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren.

**6. Alle Teile des bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-Systems sollten** hinsichtlich Reparatur- und Wartungszwecken **bei Fahrzeugen** für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**6a. Die Kommission beginnt gegebenenfalls ab der Annahme dieser Verordnung, die technischen Anforderungen für eine interoperable, standardisierte, sichere und offene Plattform für die Fahrzeugreparatur und -wartung und für künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste zu erarbeiten. Das eCall-System sollte sich auf die Normen dieser Plattform stützen, sobald sie zur Verfügung stehen.**

#### *Begründung*

*Diese Verordnung sollte auf die Funktionsweise des eCall-Dienstes beschränkt sein. Die offene Plattform ist nützlich und muss entwickelt werden, da sie den Fahrern in der EU zugutekommt, indem sie ihnen Wahlfreiheit bietet. Es sind jedoch weitere Recherchen notwendig, um ein vollständiges Normenwerk für die Organisation der offenen Plattform auszuarbeiten. Die Kommission sollte daher sofort nach Verabschiedung dieser Verordnung mit der Arbeit an einem Vorschlag beginnen.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

In das eCall-System sind sowohl Technologien zur Stärkung des Datenschutzes einzubetten, um eCall-Anwendern den gewünschten Schutz zu bieten, als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch.

In das eCall-System sind sowohl Technologien zur Stärkung des Datenschutzes einzubetten, um eCall-Anwendern den gewünschten Schutz zu bieten, als auch die erforderlichen Sicherungssysteme zur Verhinderung von Überwachung und Missbrauch. **Die Fahrzeughersteller setzen ihre Kunden ordnungsgemäß von der möglichen Ortsverfolgung, die sich aus der Nutzung von Unterstützungsdiensten durch Dritte ergibt, sowie von den Auswirkungen, die**

*dies für ihre Privatsphäre haben kann, in Kenntnis.*

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz darf nur die Mindestinformationen enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind.

#### *Geänderter Text*

2. Der vom bordeigenen, **auf dem 112-Notruf basierenden** eCall-System **an die Notrufabfragestelle (PSAP)** abgesetzte Mindestdatensatz (MSD) darf nur die Mindestinformationen enthalten, die für die zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen **durch die Notrufabfragestellen** notwendig sind. **Dieser MSD sollte regelmäßig überprüft werden, um eine Neubewertung von fakultativen MSD in verpflichtende MSD vorzunehmen oder nützliche Daten eventuell in den MSD aufzunehmen.**

#### *Begründung*

*Einige nützliche Informationen wie beispielsweise die Anzahl der Insassen sind derzeit nicht bei allen Fahrzeugen verfügbar. Diese Informationen könnten im Rahmen zukünftiger Aktualisierungen der Vorschriften über die Typengenehmigung verfügbar gemacht werden. Derzeitige fakultative Daten könnten dann in verpflichtende Daten umgewandelt werden.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer klare und umfassende Informationen über die Zwecke der Verarbeitung der Daten erhalten, die durch das **bordeigene** eCall-System übermittelt werden, insbesondere:

#### *Geänderter Text*

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass eCall-Nutzer **frei zwischen den Diensten privater eCall-Service-Anbieter wählen können und von ihnen** klare und umfassende Informationen über die Zwecke der Verarbeitung der Daten erhalten, die durch das **private** eCall-

System übermittelt werden, insbesondere:

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) die Dauer der Speicherung der Daten im  
bordeigenen **System**

*Geänderter Text*

f) die Dauer der Speicherung der Daten im  
**eingebauten** bordeigenen **Gerät**

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

i) jegliche sonstigen zusätzlichen  
Informationen hinsichtlich der  
Verarbeitung personenbezogener Daten im  
Zusammenhang mit der Bereitstellung  
eines privaten eCall-Dienstes und/oder  
anderer Dienste mit Zusatznutzen.

*Geänderter Text*

i) jegliche sonstigen zusätzlichen  
Informationen hinsichtlich der  
Verarbeitung personenbezogener Daten im  
Zusammenhang mit der Bereitstellung  
eines privaten eCall-Dienstes und/oder  
anderer Dienste mit Zusatznutzen, **wobei  
insbesondere die Tatsache zu  
berücksichtigen ist, dass es Unterschiede  
bei der Datenverarbeitung über das  
bordeigene, auf dem 112-Notruf  
basierende eCall-System und über die  
privaten eCall-Systeme oder anderen  
Dienste mit Zusatznutzen geben kann, vor  
allem hinsichtlich der konstanten  
Verfolgung des Fahrzeugs.**

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 7a**

***Regelmäßige technische Überwachung***

***7a. Die Anforderungen für die regelmäßige technische Überwachung in Bezug auf das bordeigene eCall-System fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die regelmäßige technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG.***

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Befreiungen

Befreiungen **und Nachrüstung**

**Änderungsantrag 35**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 8a***

***Für Fahrzeugtypen, die vor Oktober 2015 zugelassen wurden, besteht die Möglichkeit ein eCall-System sowohl für den öffentlichen wie auch den privaten eCall mit einem mobilen Endgerät nachzurüsten.***

**Änderungsantrag 36**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6

2. Die in Artikel 5 Absatz 7, Artikel 6

Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit ab dem [...] [Datum des Inkrafttretens ist vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen]* übertragen.

Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung* übertragen. *Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße von Herstellern gegen die Vorschriften dieser Verordnung *und die entsprechenden delegierten Rechtsakte* Sanktionen fest und treffen alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, *insbesondere bei Verstößen gegen Artikel 6 dieser Verordnung*. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Vorschriften und melden ihr spätere Änderungen derselben unverzüglich.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

**Artikel 10a**

**Berichterstattung**

**10a. Die Kommission arbeitet bis zum 1. Oktober 2018 einen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Bericht zur Bewertung der Verwirklichung des bordeigenen eCall-Systems aus. Die Kommission prüft, ob der Geltungsbereich der Verordnung auf andere Fahrzeugtypen, beispielsweise motorisierte Zweiräder, schwere Nutzfahrzeuge und Busse, ausgeweitet werden sollte. Falls erforderlich, legt die Kommission einen Legislativvorschlag vor.**

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.7.2013	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 1.7.2013	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Philippe De Backer 3.9.2013	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	5.11.2013	16.12.2013
<b>Datum der Annahme</b>	17.12.2013	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 40 –: 4 0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdi Cristiano Allam, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Franco Frigo, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Georgios Koumoutsakos, Werner Kuhn, Jörg Leichtfried, Bogusław Liberadzki, Marian-Jean Marinescu, Gesine Meissner, Mike Nattrass, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, David-Maria Sassoli, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Silvia-Adriana Țicău, Giommara Uggias, Peter van Dalen, Patricia van der Kammen, Roberts Zile	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Alfreds Rubiks, Sabine Wils, Karim Zéribi	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Ivo Strejček	